VERORDNUNG (EWG) Nr. 1346/74 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1294/74 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten aus Bulgarien und Rumänien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1294/74 (3) ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Tomaten mit Herkunft aus Bulgarien und Rumänien eingeführt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine Ausgleichsabgabe eingeführt, geändert oder aufgehoben wird. Auf Grund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Tomaten mit Herkunft aus Bulgarien aufgehoben und die Ausgleichsabgabe bei Tomaten mit Herkunft aus Rumänien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1294/74 wird durch folgenden Text ersetzt:

„(1) Auf Einfuhren von Tomaten (Zolltarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) aus Rumänien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 26,5 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht angewandt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(3) ABl. Nr. L 140 vom 23. 5. 1974, S. 46.